

## Betriebsausgaben und Werbungskosten

### Ausgaben vor Betriebseröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ stellen Steuerabsetzposten dar.

#### **Beispiele:**

Auswendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kunden und Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform usw.

Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen:

- Gewerbeanmeldung,
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartnern,
- Einreichpläne,
- Kreditvereinbarungen,
- Inserate zur Personalbeschaffung,
- Kosten- und Umsetzplanung.

### Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Abschreibungen bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwalt, Steuerberater, etc.)
- Reisekosten
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z.B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und Zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital

#### **Abschreibung**

Bei Wirtschaftsgütern, die einer Abnutzung unterliegen, kann der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden (Absetzung für Abnutzung – AfA, §§ 7 und 8 EStG).

Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- **Grundstücke** (nackter Grund und Boden),
- **Kunstwerke** (z.B. Gemälde, Skulpturen),
- **Antiquitäten**,
- Wertvolle **Teppiche**, die nicht am Fußboden aufliegen.

*Bitte beachten: Für Gebäude ist die AfA zulässig!*

## Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen, Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nichtabzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht.

Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden so genannten „nichtabzugsfähigen Ausgaben“ auf:

- **Aufwendungen** für den **Haushalt** und den **Unterhalt der Familienangehörigen**. Dazu zählen z.B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit) Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung!), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauches wie z.B. **Brille, Uhr, Hörgerät**
- **Aufwendungen** oder **Ausgaben** für die **Lebensführung**, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z.B. **Ballbesuche, Geburtstagsfeiern**.
- **Betrieblich** oder **beruflich veranlasste Aufwendungen** oder **Ausgaben**, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit **Personen-** und **Kombinationskraftwagen, Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpfte Teppiche, Tapisseries** und **Antiquitäten**.
- **Reisekosten**, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind.
- **Aufwendungen** oder **Ausgaben** für ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer** und dessen **Einrichtung** sowie für **Einrichtungsgegenstände** der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
- **Kosten für Fahrten** zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von € 306,00 pro Monat (Höchstbetrag beim großen Pendlerpauschale) übersteigen.
- **Repräsentationsaufwendungen**. Dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde zu bestimmten Anlässen (Weihnachten, Neujahr, Geburtstag). **Bewirtungsspesen** können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.
- **Freiwillige Zuwendungen** und **Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen**, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen (Ausnahme: Spendenbegünstigung gemäß EStG).
- **Geld-** und **Sachzuwendungen**, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z.B. Provisionen, Schmiergelder.
- **Steuern vom Einkommen** und **sonstige Personensteuern** sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht.